

## Gemeinde Großsteinbach Bauamt

8265 Großsteinbach 62, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld  
www.gemeinde-grosssteinbach.at

Parteienverkehr: Mo-Di, Do-Fr von 08:00 bis 12:00  
Am 1. Samstag des Monats: 08:00 bis 10:00

Bearbeiter: Ing. Dieter Groß  
Tel.: 03386/8208216  
E-Mail: gde@grosssteinbach.gv.at

Aktenzahl: B-2026-1209-00024  
Großsteinbach, am 16.04.2026

**Gegenstand: Zubau zum bestehenden Kleinhaus,  
Roman Sommerbauer, Großhartmannsdorf 14, 8264 Großsteinbach  
Martina Sommerbauer, Großhartmannsdorf 14, 8264 Großsteinbach**

### Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **09.04.2026** eingelangt am **09.04.2026** haben  
Herr **Roman Sommerbauer, Großhartmannsdorf 14, 8264 Großsteinbach** und  
Frau **Martina Sommerbauer, Großhartmannsdorf 14, 8264 Großsteinbach**, gemäß § 22 Abs. 1 des  
Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der  
Baubewilligung für den **Zubau zum bestehenden Kleinhaus** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem  
Grundstück Nr.: **2689/2**, aus der EZ: **62214/00369**, in der **KG Großhartmannsdorf (62214)**, angesucht.  
Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der  
Ortsaugenschein von Amts wegen für

**Freitag, den 08.05.2026, um ca. 08:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Großhartmannsdorf 14, 8264 Großsteinbach** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Manfred Voit, 8265 Großsteinbach

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der  
Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG  
(subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte  
Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den  
erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen  
Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß  
den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei  
der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der  
Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Großsteinbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Verhandlungsleiter: Manfred Voit, 8265 Großsteinbach


Der Bürgermeister

Manfred Voit

Angeschlagen am: 16.04.2026

Abgenommen am: 09.05.2026

Diese Kundmachung wird gemäß § 27 Abs. 1 Stmk.BauG auf der Homepage der Gemeinde Großsteinbach unter: [www.gemeinde-grosssteinbach.at](http://www.gemeinde-grosssteinbach.at) (Gemeinde – Bauverhandlungen) kundgemacht.

	Unterzeichner	Gemeinde Großsteinbach
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-16T14:53:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	958735717
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	